



TIERPENSION GRAUSTEIN

www.tierpension-graustein.de

Pensionsvertrag zur zeitweisen Unterbringung und Versorgung

zwischen der

Tierpension Graustein

M. Eng. Sebastian Erdmann

Bloischdorfer Weg 1

03130 Spremberg

Tel.: 03563 59735

E-Mail: tierpension.graustein@gmail.de

und dem Tierhalter

Name:

Adresse:

Telefon:

Bevollmächtigte Person/Notfallkontakt:

Angaben zum Pensionstier

Tierart:

Rasse:

Name:

Alter:

Geschlecht: Männlich () Weiblich () kastriert: ja () nein ()

Erkrankungen/ Allergien ja () nein ()

Wenn ja, welche:

Angaben zur Medikamentengabe:

...

Angaben zur Fütterung:

Übergebenes Futter:

Übergebene Gegenstände:

..

Besonderheiten (Situationen mit Stress, Aggression, besondere Fähigkeiten):

.....

Impfpass eingesehen / erhalten	ja ()	nein ()
Haftpflichtversicherung	ja ()	nein ()

Preise

Der Vertrag gilt von: bis

Berechnet wird pro angefangenen Tag ein Tagessatz von 16 Euro pro Hund/ 8,0 Euro pro Katze.

Abgabe/Abholtag werden mit halbem Tagessatz verrechnet. Ein Zuschlag wird für von der Tierpension gestelltes Futter, Medikamentengabe und Einstreu berechnet.

Der Tagessatz beträgt Euro. Zuschläge betragen Euro. Der Gesamtsatz beträgt Euro. Die Zahlung erfolgt durch Barzahlung und in Vorkasse an die Tierpension.

Vertragsbedingungen

- (1) Die Tierpension verpflichtet sich, das Tier art- und verhaltensgerecht zu versorgen.
- (2) Die Tierpension bestätigt, dass eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht.
- (3) Für Sachschäden und Schäden, die das Tier während der Betreuungszeit erleiden könnte, übernimmt die Tierpension keine Haftung, ganz gleich, ob dies durch Dritte, das Tier selbst oder durch höhere Gewalt geschieht. Die Haftung der Tierpension ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Tierpension übernimmt keine Verantwortung für mitgebrachte Sachen (Decken, Spielzeug, Schüsseln etc.)
- (4) Für Schäden, die das Tier bei dem Tierpfleger oder bei Dritten anrichtet, haftet allein der Tierhalter.
- (5) *Für Hunde:* Der Tierhalter bestätigt, dass eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde und ein aktueller Versicherungsschutz besteht.
- (6) Der Tierhalter verpflichtet sich genügend Futter, Zubehör und Einstreu zur Verfügung zu stellen. Sollte dies nicht ausreichen, so ist der Tierhalter dazu verpflichtet, die Kosten für ggf. zusätzlich benötigtes Material zu begleichen.
- (7) Der Tierhalter bestätigt, dass sein Tier entwurmt und frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist. Sollte eine Behandlung durch die Tierpension nötig werden, wird diese auf Kosten des Tierhalters durchgeführt. Bringt ein Tier nachweislich eine ansteckende Krankheit mit, trägt der Tierhalter die dadurch entstehenden Kosten für Desinfektion und Mitbehandlung angesteckter Pensionstiere.
- (8) Der Tierhalter bestätigt, dass sein Hund eine gültige Impfung gegen Parvovirose, Leptospirose, Staupe und

Tollwut hat. Zwingerhusten ist empfohlen. Katzen besitzen eine gültige Impfung gegen Katzenschnupfen, Tollwut und Felines Parvovirus. Der Impfpass wurde durch die Tierpension eingesehen.

- (9) Kranke Tiere werden von der Tierpension nicht angenommen, auch wenn der Vertrag bereits von beiden Seiten unterzeichnet wurde. In diesem Fall kann die Tierpension vom Vertrag sowohl am Abgabetag als auch bei nachträglicher Feststellung sofort vom Vertrag zurücktreten. Der Tierhalter hat das Tier unverzüglich abzuholen oder durch eine bevollmächtigte Person abholen zu lassen.
- (10) Der Tierhalter verpflichtet sich dazu, der Tierpension bei Übergabe evtl. vorliegende Gewohnheiten, Bösarbeiten oder sonstige Eigenschaften des Tieres mitzuteilen, die für die Betreuung wichtig sein könnten.
- (11) Der Tierhalter bestätigt, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgetreu gemacht wurden. Zudem verpflichtet er sich etwaige Änderungen nach Vertragsabschluss unverzüglich mitzuteilen.
- (12) Sollte ein Notfall eintreten, so hat die Tierpension umgehend mit dem Tierhalter Kontakt aufzunehmen. Sollte der Tierhalter nicht erreichbar sein, kontaktiert die Tierpension die angegebene Notfallnummer. Diese Person ist berechtigt, Entscheidungen im Sinne des Tierhalters zu treffen.
- (13) Sollten weder Tierhalter noch der Notfallkontakt erreichbar sein und wird eine Erkrankung als Notfall eingeschätzt, so darf die Tierpension das Tier auch ohne weitere Absprache mit dem Tierhalter in tierärztliche Behandlung geben, wenn er dies für notwendig hält. Die Tierpension wird in diesem Fall ausdrücklich ermächtigt im Namen und auf Rechnung des Tierhalters eine Tierarztpraxis mit der erforderlichen, tierärztlichen Versorgung und Behandlung des Tieres zu beauftragen. Die anfallenden Kosten übernimmt der Tierhalter. Dies gilt auch im Todesfall des Tieres.
- (14) Bei Nichtabholung zum vereinbarten Zeitpunkt oder einvernehmlicher Verlängerung der Aufenthaltsdauer werden die zusätzlichen Tage dem Tierhalter in Rechnung gestellt. Bei Nichtabholung des Tieres nach spätestens drei Tagen ist es der Tierpension vorbehalten, den Hund ins Tierheim zu bringen. Eventuelle Kosten hat der Tierhalter zu tragen.
- (15) Alle anfallenden Zusatzkosten, die unter Preise nicht aufgelistet sind, werden bei Abholung des Tieres vom Tierhalter beglichen (Tierarzt, Medikamente, zusätzliches Futter etc.).
- (16) Hunde sind beim Betreten des Geländes an der Leine zu führen. Das Betreten des Betriebsgeländes darf grundsätzlich nur nach Aufforderung erfolgen.
- (17) Sollte eine oder mehrere Regelungen des Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt.

..... Datum

..... Tierpension

..... Tierhalter